

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

1. **Allgemeines**
- 1.1 Der Technische Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. – im folgenden „Verein“ genannt – ist eine Organisation der Wirtschaft im Bereich der technischen Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit von Anlagen und des Umweltschutzes.
- 1.2 Nach Satzung und Organisation ist der Geschäftsbetrieb nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Diesem Gesichtspunkt tragen die nachstehenden Auftragsbedingungen in folgender Weise Rechnung:  
Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins entgegenstehen oder diese ergänzen, sind nicht anwendbar, weil derartige Bedingungen zur Voraussetzung haben, daß der abzuschließende Vertrag auf beiden Seiten ein gewöhnliches Handelsgeschäft darstellt und die Geschäftspartner damit den Zweck der Gewinnerzielung verbinden. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Verein ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind.  
Außerdem sind die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins im Hinblick auf ihre Angemessenheit unter diesem besonderen Aspekt zu werten.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
2. **Angebote**
- 2.1 Angebote des Vereins sind – soweit nichts anderes mitgeteilt wird – bis zum Zugang der Annahme unverbindlich.
- 2.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für Bestellungen und Vereinbarungen grundsätzlich die schriftliche Bestätigung des Vereins maßgeblich. Dies gilt auch für mögliche Nebenabreden, Zusagen und sonstigen Erklärungen jedweder Art der Mitarbeiter des Vereins sowie der von dem Verein eingeschalteten Sachverständigen. Gegenüber Verbrauchern kann ein Auftrag vom Verein hingegen auch ohne schriftliche Bestätigung angenommen werden.
- 2.3 Der Verein übernimmt mit Ankündigung von Terminen fällig werdender Prüfungen nicht die rechtlich den Betreibern obliegende Verantwortung für die Einhaltung der Prüftermine.
3. **Auftragsdurchführung**
- 3.1 Die vom Verein angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. die Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Auftragsannahme und in der beim Verein üblichen Handhabung.
- 3.2 Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die den Prüfungen bzw. Gutachten zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln und Vorschriften sind selbst Gegenstand des Prüfauftrages.
- 3.3 Der Verein trägt keine Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Anlagen einer Prüfung nur unterzogen, wenn ein Auftrag sich speziell auf derartige Leistungen richtet.
- 3.4 Der Auftraggeber hat dem Verein rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für die benötigten Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die notwendigen Prüfungsvorbereitungen zu treffen, d.h. vor allem die Prüfobjekte zugänglich zu machen. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch den Verein nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Der Verein ist berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 3.5 Von schriftlichen Unterlagen, die dem Verein vorzulegen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Kopien zu den Akten des Vereins genommen werden.
- 3.6 Der Verein speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs mit dem Auftraggeber in einer Datenverarbeitungsanlage.
- 3.7 Der Verein und seine Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt Dritten gegenüber offenbaren oder verwerten.
- 3.8 Der Verein hat das Recht, seine Leistungen durch einen von ihm sorgfältig ausgesuchten und ihm geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer durchführen zu lassen.
- 3.9 An den von ihm erstellten Gutachten, Prüfungsberichten, Berechnungen, Zertifikaten usw. behält sich der Verein das Urheberrecht vor, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
4. **Auftragsumfang**
- 4.1 Unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 2.2. sind Art und Umfang der vom Verein zu erbringenden Leistungen vom Auftraggeber bei der Erteilung des Auftrages schriftlich und klar definiert aufzugeben und vom Verein in der Auftragsbestätigung verbindlich zu fixieren. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sie sind ohne schriftliche Bestätigungen rechtsunwirksam.
- 4.2 Hilfsleistungen von Auftraggebern oder Dritten, die üblich sind, müssen dem Verein zur Verfügung gestellt werden, ohne daß sie schriftlich vereinbart sind. Bei Hilfsleistungen hat der Auftraggeber die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 4.3 In sich abgeschlossene und für den Auftraggeber verwendbare Teileleistungen des Vereins aus einem Auftrag sind abzunehmen.
5. **Auftragsfristen/-termine**
- 5.1 Gegenüber Auftraggebern, die Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, sind Auftragsfristen oder -termine nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollen Übereinstimmung der Vertragspartner in allen Teilen und über alle Bedingungen der Leistungen und enden mit der Bereitstellung der Leistungen durch den Verein.
- 5.3 Verbindlich festgelegte Fristen/Termine gelten nur, wenn alle Pflichten aus Ziff. 3.4 rechtzeitig erfüllt werden.
- 5.4 Schadenersatz wegen Leistungsverzug oder zu vertretender Unmöglichkeit schuldet der Verein nur nach Maßgabe von Ziff. 7.
6. **Gewährleistung**
- 6.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht obliegt dem Verein. Der Verein ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch zwei. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl oder führt sie nicht innerhalb angemessener Zeit zum Erfolg, hat der Auftraggeber wahlweise ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung.
- 6.2 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablehnung/Abnahme. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt auch für sogenannte unkörperliche Werke (z.B. für die Erstellung eines Gutachtens oder die Entwicklung einer Individualsoftware). Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt nicht bei Bauwerken und bei beweglichen Sachen, die für Bauwerke verwendet werden; hier gilt die gesetzliche Regelung.
- 6.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so müssen etwaige Beanstandungen dem Verein gegenüber unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend gemacht werden. Es gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts, Prüfergebnisses oder ähnlichem. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung – jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist – geltend zu machen.
- 6.4 Die vorstehenden Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung greifen nicht, sofern die Gewährleistungsansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder durch das Verschulden des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7 (Haftung) beschränkt.
7. **Haftung**
- 7.1 Entsteht dem Auftraggeber durch eine von dem Verein verschuldete Leistungsverzögerung ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des Wertes des betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden. Im Falle des Verzugs kann der Auftraggeber nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt.
- 7.2 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 7.3 bis 7.8 gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 7.3 Die Haftung des Vereins für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.  
Dieser Ausschluss gilt nicht  
- für Schäden, die der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;  
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verein beruhen.
- 7.4 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vereins - mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, für den Verein bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.5 Bei einer Haftung des Vereins aus der genehmigten Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen haftet der Verein je Schadenereignis insgesamt für die gesetzlichen Schadenersatzansprüche aus § 13 (5) Atomgesetz, höchstens bis zu einem Betrag von 1.040.000 € . Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 7.6 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziffer 7.3 bis 7.5 gelten auch für die Haftung des Vereins für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Vereins.
- 7.7 Die Haftung des Vereins für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung des Vereins für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, gegenüber einem Auftraggeber, der Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, je Schadenereignis begrenzt auf :  
- € 2.600.000 für Personenschäden  
- € 1.040.000 maximal für Einzelpersonen  
- € 2.600.000 für Sach- und Vermögensschäden insgesamt.  
Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung des Vereins bei seinem Haftpflichtversicherer möglich ist. Gegenüber Auftraggebern, die nicht Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die gesetzlichen Haftungsobergrenzen. Die Beschränkungen dieser Ziffer 7.7 gelten nicht, wenn Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, oder Leben, Körper oder Gesundheit schuldhaft verletzt haben.  
Die Beschränkungen dieser Ziffer 7.7 gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen.
- 7.8 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind, außer bei Vorsatz des Vereins oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Verein oder deren Versicherer geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers des Vereins (außer bei Vorsatz des Vereins oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Auftraggebers von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.
- 7.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziffer 7.1 bis 7.8 gelten nicht:  
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.
8. **Entgelte**
- 8.1 Der Verein arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Kostenänderungen, insbesondere Personal-kostenerhöhungen, bedingen daher eine Anpassung der Entgelte. Gegenüber Auftraggebern, die nicht Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt die Preisvorbehaltsklausel nur für Dauerschuldverhältnisse und längerfristige Verträge, die auf Leistungen gerichtet sind, die mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen.
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, kommen die jeweils gültigen Entgelte der Entgeltordnung des Vereins zur Anwendung.
- 8.3 Für Leistungen, die nach festen Entgelten abzurechnen sind, gelten jeweils diejenigen Entgelte, die laut Entgeltordnung des Vereins zum Zeitpunkt der Leistungsbeendigung maßgebend sind.  
Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, kommen diejenigen Stundensätze zur Anwendung, die jeweils zum Zeitpunkt des Stundenanfalls Gültigkeit haben.  
Gegenüber Auftraggebern, die nicht Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gelten die Entgeltordnung/Stundensätze des Vereins, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Gültigkeit haben.
- 8.4 Sofern ausdrücklich und schriftlich „Festpreise“ vereinbart sind, gelten diese unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 8.5 Bei vereinbarten Vorauszahlungen der Leistungen gelten die Entgelte, die laut Entgeltordnung zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend sind.
- 8.6 Nach dem Auftrag zulässige Fremdleistungen werden voll weiterberechnet und mit einem Verwaltungskostenzuschlag bis zu 15 % versehen.
- 8.7 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und zusätzlich zu den Entgelten erhoben.
9. **Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung dem Verein schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung des Verstreichenlassens der Frist besonders hinzuweisen.
- 9.2 Zahlungen sind umgehend nach Zugang der Rechnung ohne Abzug unter Angabe der jeweiligen Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.
- 9.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verein anerkannt sind. Entsprechendes gilt für den Auftraggeber, der Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Auftraggeber nicht Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern seine Ansprüche auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen, wie seine Verpflichtungen.
- 9.4 Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Vereins, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt er in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten/bestimmbaren Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, nach der der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- 9.5 Bei Verzug des Auftraggebers kann der Verein vorbehaltlich weitergehender Ansprüche eine Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie einen Kostenanteil pro Mahnung von € 3,- verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem Verein ein weitergehender Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist bzw. die Mahnkosten geringer sind. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.
10. **Sonstiges**
- 10.1 Die Vertragsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.
- 10.2 Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, Hannover. Erfüllungsort ist ebenfalls Hannover. Der Verein ist berechtigt, den Auftraggeber auch bei dem für seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.  
Hannover ist - auch wenn der Auftraggeber Nichtkaufmann ist - dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung dem Verein nicht bekannt ist.